

Medieninformation

3/2016

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
RiVG U. Läger

Durchwahl:
Telefon 03693 509-365
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung: Kundgebung für den 7. Mai 2016, "Rock für Identität - Musik und Redebeiträge gegen die Abschaffung Deutschlands"

Meiningen
15. April 2016

(Beschlüsse des VG Meiningen vom 15. April 2016, Az.: 2 E 98/16 Me und 2 E 113/16 Me)

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hatte sich in zwei Eilverfahren mit einer für den 7. Mai 2016 von 10 bis 24 Uhr geplanten politischen Kundgebung unter dem Motto "Rock für Identität - Musik und Redebeiträge gegen die Abschaffung Deutschlands" zu befassen. Das Landratsamt Hildburghausen hatte für die Veranstaltung eine Reihe von Auflagen erlassen, gegen die sich der Veranstalter teilweise gewandt hat.

Mit seinen Einwänden gegen die meisten Auflagen hatte er bei Gericht keinen Erfolg. So hielten die Verbote, ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Hildburghausen ein Zelt aufzustellen, sowie Verpflegungs- und Versorgungsstände und Biertischgarnituren (mit Ausnahme von Sitzbänken) zu verwenden der gerichtlichen Prüfung stand. Auch eine Überdachung von Informationsständen mit Pavillons mit einer Größe von mehr als 3x3 m durfte untersagt werden. Verkaufsstände durften zwar grundsätzlich verboten werden. Nach der gerichtlichen Entscheidung sind davon aber Verkaufsstände ausgenommen, an denen Druckerzeugnisse, deren Inhalt sich auf das Versammlungsthema bezieht, angeboten werden. Auch ein generelles Verbot, alkoholische Getränke zu konsumieren, wurde beschränkt: ab 20 Uhr darf Leichtbier genossen werden.

Hintergrund der Entscheidung des Gerichts war es, dass Veranstaltung und Besuch politischer Versammlungen durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit geschützt sind. Dabei könne, so das Gericht, der Veranstalter auch den äußeren Rahmen der Veranstaltung bestimmen. Begleiterscheinungen einer Versammlung komme aber nur dann der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zugute, wenn Gegenstände und Hilfsmittel zur Verwirklichung des Versammlungs-

**Verwaltungsgericht
Meiningen**
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

zwecks funktional oder symbolisch für die kollektive Meinungskundgabe wesensnotwendig sind. Insofern konnten die genannten Verbote, teilweise mit den genannten Einschränkungen, ohne Verstoß gegen das Versammlungsrecht ausgesprochen werden. Im Mittelpunkt der Erörterung stand dabei das Zelt, das der Veranstalter aufstellen wollte. Hier entschied das Gericht, dass ein Zelt nicht notwendigerweise zur Durchführung einer solchen Versammlung benötigt wird, es also weder funktional noch für das Versammlungsthema symbolisch benötigt wird. Ohne Zustimmung der dafür zuständigen Stadt Hildburghausen darf deshalb ein Zelt nicht aufgestellt werden.

Die Genehmigung des Zeltens als normale Sondernutzung hatte die Stadt Hildburghausen aber abgelehnt. Hiergegen richtete sich das zweite Eilverfahren des Veranstalters mit dem Ziel, die Stadt durch eine einstweilige Anordnung zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu verpflichten. Damit hatte er keinen Erfolg. Grundsätzlich dürfen durch einen solchen Eilbeschluss nur vorläufige Regelungen getroffen werden, die eigentliche Hauptsache darf nicht vorweggenommen werden. Nur ausnahmsweise wäre das zulässig, etwa wenn schwere, unzumutbare und anders nicht abwendbaren Nachteile, insbesondere Grundrechtsverstöße drohen. Wie das Gericht in dem anderen Verfahren festgestellt hatte, droht das aber nicht, weil die Benutzung des Zeltens für die Versammlung nicht notwendig ist.

Gegen die Beschlüsse kann von den Beteiligten Beschwerde zum Thüringer Obergericht erhoben werden.

Der Pressereferent

RiVG Läger